



*Turnverein
5524 Niederwil*



Statuten STV Niederwil AG

vom 14. März 2025



Ausgabe 14.03.2025

Im Text verwendete Abkürzungen

Turnverein STV Niederwil	STVN
Kreisturnverband Freiamt	KTVF
Aargauer Turnverband	ATV
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Ausserordentliche Generalversammlung	a.o.GV
Riegenversammlung	RV
Gesamtvorstand	GVS
Riegenvorstand	RVS
Technische Kommission	TK
Jugendsport	Juspo

Inhalt

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck des Vereins	3
III.	Vereinsstruktur	4
IV.	Mitgliedschaft	5
V.	Organe des Vereins	7
	Generalversammlung	7
	Vorstand	9
	Technische Kommission	10
	Spezialkommissionen	11
	Revisionsstelle	11
VI.	Verwaltung	11
VII.	Finanzen	12
VIII.	Schlussbestimmungen	13



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein STV Niederwil AG (Im folgenden Text «Verein» genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist die Gemeinde 5524 Niederwil AG.

Art. 2 Entstehungsgeschichte

Der Turnverein Niederwil AG wurde am 8. Dezember 1920 als ETV Niederwil gegründet. Durch den Zusammenschluss mit der Damenriege Niederwil, gegründet am 12. Januar 1953, und der Männerriege Niederwil, gegründet am 15. Februar 1965 mit dem Turnverein Niederwil, entstand am 29. Januar 1972 der Gesamtturnverein ETV Niederwil. Durch den Zusammenschluss der Frauen und Männer auf nationaler Ebene, erfolgte am 17. November 1985 die Umwandlung des ETV Niederwil in den STV Niederwil AG.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- bietet allen Mitgliedern, unabhängig von Alter und Geschlecht, die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung.
- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- ist parteipolitisch und konfessionell eine neutrale Organisation

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des KTVF
- des ATV
- des STV

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle Vereinsmitglieder sind gem. Regelung des STV zu melden; gemeldete Turnende sind automatisch bei der SVK gemäss deren Reglementen versichert.



Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende selbständige Riegen:

- Aktive Damen
- Aktive Herren
- Handball
- Jugendsport
- Männer
- Polysport
- Unihockey

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des GVS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen organisieren sich selbst, verfügen über einen eigenen Vorstand und eine eigene Kasse.

Die Leitungen dieser Riegen dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht zuwiderhandeln.

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem GVS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.



IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Nichtturnende Mitglieder
- Passivmitglieder

Allfällige weitere Mitgliederkategorien können durch GV-Beschluss geschaffen werden.

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Als Aktivmitglied kann durch GV-Beschluss aufgenommen werden, wer während einiger Zeit die Turnstunden regelmässig besucht und die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mitglied einer Juspo-Riege wird, wer den von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlt und das 15. Altersjahr noch nicht beendet hat.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem GVS mindestens drei Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per GV erfolgen und muss dem GVS mindestens drei Wochen vor der GV schriftlich gemeldet werden.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den GVS zwecks Genehmigung an der GV.



Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des GVS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied während der Dauer von 2 Jahren unentschuldig seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte

Mitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Ebenfalls besteht das Recht, Anträge zu Handen der GV zu stellen.

Mitglieder, welche längere Zeit ortabwesend sind, können sich durch den Vorstand dispensieren lassen. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Mitglieder, welche längere Zeit aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht am Turnbetrieb teilnehmen können, können sich durch den Vorstand vom Aktivturnen befreien lassen.

Art. 15 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten des Vereins wie auch der übergeordneten Verbände zu beachten. Die Trainings zu besuchen und die Vereinsbeschlüsse wie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Aktiv- und nichtturnende Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet, welche jährlich fällig werden. Von der Beitragspflicht enthoben sind Ehrenmitglieder sowie Leiter und Mitglieder des GVS.

Im Weiteren sind alle Mitglieder zur Mithilfe bei der Durchführung von Vereinsanlässen verpflichtet, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des GVS ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den GVS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.



V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- | | |
|-------------------------|-----|
| • Generalversammlung | GV |
| • Gesamtvorstand | GVS |
| • Riegenversammlung | RV |
| • Riegenvorstand | RVS |
| • Technische Kommission | TK |
| • Spezialkommissionen | |
| • Revisoren | |

Generalversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt, welches identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Die GV setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Nichtturnende Mitglieder
- Passivmitglieder
- Mitgliedern des GVS, der RVS, des TK und Leitern
- Revisoren
- Gäste
- Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder Pflicht.

Art. 19 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und des TK
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Anträge der Riegen
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Gesamtvorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des TK
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes



Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den GVS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mind. 20 Tage im Voraus schriftlich, bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg, unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche GV

Der GVS, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer a.o.GV verlangen.

Die a.o.GV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung zur a.o.GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene a.o.GV ist beschlussfähig

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 26 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.



Art. 27 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der GVS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen und eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der GVS setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, welche folgende Ämter bekleiden

- dem*der Präsident*in
- dem*der Vize-Präsident*in
- Technische Kommission
- dem*der Kassier*in
- dem*der Aktuar*in
- Vertreter*in der selbständigen Riegen

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im GVS vertreten sein. Anstelle des*der Präsidentent*in, kann es sich auch um ein Präsidiumsteam (Präsi-Team) handeln. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht, geachtet werden.

Der GVS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er konstituiert sich selbst.

Ausgenommen bleibt der Präsident, welcher durch die GV gewählt werden muss. Beim Präsi-Team werden die Team-Mitglieder einzeln gewählt.

Art. 29 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.



Art. 30 Aufgaben

Der GVS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- Die Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefter
- Vollzug von Beschlüssen
- Vorberatung von Geschäften und Antragsstellung zu Händen der GV
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Beschränkung der Amtszeit gibt es nicht.

Art. 32 Einberufung

Der GVS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 33 Beschlussfassung

Der GVS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein GVS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem schriftlichen Zirkularweg gültig.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren GVS Mitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 35 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich aus der technischen Leiterpersonen zusammen, wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.



Art. 36 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- Die Koordination und Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an Verbandswettkämpfen, Meisterschaften, Turnfesten und sonstigen Sportanlässen
- Erarbeiten des turnerischen Tätigkeitsprogramms und Einreichen desselben an den GVS zu Händen der GV
- Förderung der Zusammenarbeit unter den verschiedenen Riegen
- Übertritt von Jungturnern in die Aktivriegen fördern und organisieren
- Stellen von Budget-Anträgen zu Händen des Kassiers
- Besuch von Verbands- und Fachkursen
- die Integration der Einzelturner*innen in das Vereins- und Riegenturnen.

Art. 37 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten. Der J+S-Coach des Vereins hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und erhält jeweils ebenfalls eine Einladung. Er hat kein Stimmrecht.

Spezialkommissionen

Art. 38 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den GVS oder der TK weitere Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 39 Zusammensetzung und Wahl

Die GV wählt 2 Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle mit einer Amtsperiode von 2 Jahren. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 40 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 41 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionsitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 42 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des GVS und der Kommissionen sind in Reglementen und / oder Organigrammen verbindlich zu umschreiben.



Art. 43 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist die GV zuständig, für den Erlass von Organigramm und Richtlinien, der GVS.

Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

Art. 46 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, soweit es nicht in Fonds für besondere Zwecke gebunden ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereins- und Kalenderjahr.

Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Gemeindebeiträge



Art. 49 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den
- Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungskosten
- Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- Aufwendungen für Versammlungen und Sitzungen
- Aufwendungen für Ehrungen und Geschenke
- Weiteren durch die GV oder den GVS beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des GVS ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Art. 50 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 51 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist zinstragend in nicht spekulativen Werten (Sparhefte, Obligationen) anzulegen.

Art. 52 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung, Verwendung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 53 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 54 Statutenänderung

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit absolutem Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie wird in die Wege geleitet, wenn der GVS oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.



Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. allfälligen Fonds dem Gemeinderat Niederwil treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 57 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 04. März 2006, welche mit Inkraftsetzung der vorliegenden Statuten ihre Gültigkeit verlieren.

Diese vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 14. März 2025 genehmigt. Sie treten nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt in Kraft.

Niederwil den 14. März 2025

Für den STV Niederwil AG

Präsident
Markus Meier

Aktuarin
Janine Humbel

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt geprüft und an der Vorstandssitzung vom 14.04.2025 in Mühlau genehmigt.

Präsident
Reto Stuber

technische Aktuarin
Géraldine Müller